



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

APRIL 2021

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

vor Ihnen liegt die April-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

Allgemeines

Bundeseinheitliche Notbremse bei hohen Infektionszahlen

Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt eine Inzidenz von 100, sollen dort künftig bundeseinheitlich festgelegte, zusätzliche Maßnahmen das Infektionsgeschehen bremsen. Diese Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes (u. a. neuer § 28b) soll bis gegen Ende der 16. Kalenderwoche 2021 in Kraft treten, Bundestag und Bundesrat wollen dies in der laufenden Woche so beschließen. Beschränkt werden sollen in erster Linie „private Zusammenkünfte“, Homeoffice wird bedingt verpflichtend. Keine private Zusammenkunft liegt vor „bei Kontakten, die der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit“ dienen (Gesetzesentwurf, S. 11). Außerdem wird das Kinderkrankengeld rückwirkend zum 18. Januar 2021 ausgeweitet (Artikel 3 Gesetzesentwurf, entsprechende Regelung für das Arbeitslosengeld, Artikel 2). [Bundesregierung.de/ vom 13.04.2021](https://www.bundesregierung.de/vom-13.04.2021); [Gesetzesentwurf vom 13.04.2021 u. a.](#)

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Am 13.04.2021 hat das Bundeskabinett die [2. Änderungsverordnung \[PDF, 171KB\]](#) beschlossen. „Für alle Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen in Deutschland, deren Beschäftigte nicht im Homeoffice arbeiten, wird (...) die Pflicht eingeführt, jeder und jedem ihrer Beschäftigten mindestens einmal in der Woche, einen Test anzubieten“ (Entwurfsbegründung). Die Änderungsverordnung tritt voraussichtlich in der 16. Kalenderwoche 2021 in Kraft (wohl bereits am 20.04.2021).

[Mitteilung des BMAS](#) (Stand: 16.04.2021); aktuelle Fassung: [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#)

Berliner Mietendeckel verfassungswidrig – Bundesländern fehlt Gesetzgebungskompetenz

Das Bundesverfassungsgericht hat den „Berliner Mietendeckel“ am [25.03.2021](#) für nichtig erklärt. Regelungen des sozialen Mietrechts seien Teil des bürgerlichen Rechts und könnten daher nur durch den Bund geregelt werden (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). Die Entscheidung eröffnet die Diskussion um eine mögliche bundesweite Regelung durch den nächsten Bundestag. [tagesschau.de](https://www.tagesschau.de) (u.v.a.m.)

Auswirkungen der Lockdowns auf Überschuldung und Schuldnerberatung in Europa

Das Magazin Money Matters des European Consumer Debt Network (ECDN) widmet sich in der Ausgabe Nr. 18/2021 unter dem Titel „One Year Follow-Up, Effects of Covid-19 Lockdowns“ den sozialen Folgen der Coronavirus-Pandemie in Europa. Neben einigen Kurzdarstellungen ermöglichen vor allem die ausführlicheren Länderanalysen (neben Deutschland u.a. Niederlande, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Ungarn) einen vergleichenden Einblick in insgesamt 20 europäische Länder.

Die Autor*innen informieren über die Ausbreitung des Coronavirus in den jeweiligen Ländern und die staatlichen Reaktionen darauf. Anhand empirischer Daten stellen sie die sozio-ökonomische Lage dar, insbesondere die Auswirkungen auf die Arbeits-, Einkommens- und Überschuldungssituation. Vor diesen Hintergründen reflektieren sie sodann die Situation der Schuldnerberatung („debt advice“), bevor sie mit einem kurzen Ausblick auf die mögliche weitere Entwicklung die Landesdarstellungen abschließen.

Bemerkenswert ist zum Beispiel, dass sich in Spanien, das von der Pandemie stark betroffen ist (Arbeitslosenquote von 16 bis zu 26 Prozent, Jugendarbeitslosigkeit von um die 50 Prozent, S. 28) Rechtsanwaltskanzleien, unterstützt und befördert durch die Anwaltskammern, für eine kostenlose Beratung einkommensarmer Menschen öffnen („... opened new legal-free debt advice services for people with low income“, S. 29).

Dieter Korczak, Herausgeber der Studie, beleuchtet die Lage in Deutschland (S. 12 ff.). Einleitend hebt er hervor, dass soziale Ungleichheiten die Infektionsrisiken beeinflussen („social inequalities are a factor in COVID-19“, S. 2). Korczak sieht deutliche Anzeichen für eine mit der Pandemie einhergehende wachsende Spaltung der Gesellschaften („emerging evidence of a growing social divide associated with the pandemic“, ebd.). Für die Schuldnerberatung bedeute dies (hier zitiert Korczak Niels Behrnt, ebd.): Die zu erwartende zunehmende Verschuldung auf allen Ebenen („obviously expected that debt will increase at all levels“) erfordere den Ausbau einer qualitativ hochwertigen, unabhängigen Schuldnerberatung („the need for the development of high quality independent debt advice services“). Zum ECDN: [http://ecdn.eu/
http://ecdn.eu/wp-content/uploads/2021/03/Money-Matters-Vol.-18-2021-1.pdf](http://ecdn.eu/http://ecdn.eu/wp-content/uploads/2021/03/Money-Matters-Vol.-18-2021-1.pdf)

Überschuldung im Entwurf des 6. Armuts- und Reichtumsberichts

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) begrüßt es, dass im vorliegenden Entwurf zum sechsten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung das Thema Verschuldung und Überschuldung wieder in eigenen Abschnitten Berücksichtigung findet. Überschuldung beinhaltet wesentlich mehr als nicht mehr bezahlbare Zahlungsverpflichtungen. Die Auswirkungen sind sowohl für die Betroffenen als auch für Angehörige/Familien erheblich. Die AG SBV unterstützt und bekräftigt daher die Feststellung, dass ein „Bedarf an individualisierter, lebensweltorientierter Schuldnerberatung“ besteht. Erforderlich ist deshalb ein gesetzlicher Anspruch auf Zugang zur Schuldnerberatung für alle Ratsuchenden, wie ihn die AG SBV bereits seit längerem fordert. Dieser Zugang könnte in einem neuen § 68a SGB XII „Hilfe bei Überschuldung“ verankert werden.

[Kommentierung der AG SBV zum sechsten Armuts- und Reichtumsbericht](#)

Datenreport 2021 – Überschuldung und Privatinsolvenz

Die Bundeszentrale für politische Bildung hat den Datenreport 2021 veröffentlicht. Der Datenreport erhebt als Sozialbericht den Anspruch, ein Gesamtbild der Lebensverhältnisse in Deutschland zu zeichnen. Er beschäftigt sich in einem Kapitel (6.1.7) auch mit dem Thema Überschuldung und Privatinsolvenz. Problematisch ist allerdings, dass in dem Kapitel als selbstverschuldete Zahlungs-

schwierigkeiten unwirtschaftliche Haushaltsführung und gescheiterte Selbstständigkeit genannt werden. Insbesondere die Bewertung „unwirtschaftliche Haushaltsführung“ stellt eine subjektive Bewertung dar, die wenig bis gar keine differenzierten Aussagen zum Konsum oder Ausgabenverhalten der Verbraucher*innen zulässt. Den Datenreport gibt in Druckfassung und als PDF-Download:

<https://www.bpb.de/shop/buecher/zeitbilder/328110/datenreport-2021>

Diakonie-Konzept: Existenzsicherung neu denken – Hartz IV überwinden

Der 6. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung zeigt: Die Armut in Deutschland hat sich massiv verfestigt. Nach mehr als 15 Jahren „Hartz IV“ ist es dringende Zeit für einen Neuanfang. Die Diakonie Deutschland schlägt in einem neu vorgelegten Konzept vor, die existenzsichernden Hilfen grundlegend neu zu gestalten. Statt auf Sanktionen setzt die Diakonie auf Förderung, Motivation und flächendeckende professionelle Beratung. [Pressemeldung Diakonie Deutschland](#)

Insolvenz-Statistik Bund 2020

Laut Statistischem Bundesamt (Destatis) haben die deutschen Amtsgerichte im Jahr 2020 15 841 Unternehmensinsolvenzen gemeldet. Das waren 15,5 % weniger als 2019. Die Zahl der beantragten Unternehmensinsolvenzen sank damit auf den niedrigsten Stand seit Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999. Das Jahresergebnis 2020 ist maßgeblich durch die ausgesetzte Insolvenzantragspflicht in der Corona-Krise beeinflusst.

Neben den Unternehmensinsolvenzen meldeten 59 203 übrige Schuldner*innen im Jahr 2020 Insolvenz an. Das waren 30,6 % weniger als im Vorjahr. Darunter waren 41 753 Insolvenzanträge von Verbraucher*innen (-33,3 %) sowie 13 671 Insolvenzanträge selbstständig Tätigen (-25,8 %). Der deutliche Rückgang an Anträgen von Verbraucher*innen, so Destatis, habe sich bereits seit Juli angedeutet und sei vermutlich auf die Neuregelung zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens zurückzuführen. Es sei davon auszugehen, dass deshalb nun nach und nach viele überschuldete Privatpersonen ihren Insolvenzantrag stellen werden. [Destatis Pressemitteilung 161 vom 31.03.2021](#)

Armutssensible Sprache

Präventionsketten bündeln eine Vielzahl von Unterstützungs- und Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Familien. Alle Kinder und Jugendlichen werden in den Blick genommen und sollen bedarfsgerecht und frühzeitig unterstützt werden. Ziel ist es, ihre Teilhabe zu stärken, zum gelingenden Aufwachsen beizutragen und den möglichen Folgen von Armutslagen entgegenzuwirken. Hierzu gehören der achtsame Umgang mit Begrifflichkeiten sowie ein armutssensibler Sprachgebrauch. Weil sich Sprache ständig weiterentwickelt, sind wir alle dazu aufgerufen, unseren Sprachgebrauch zu reflektieren. Wenn Sprache Wirklichkeit schafft, dann geht es ganz konkret darum, mit der eigenen armuts-sensiblen Sprache möglichen Ausgrenzungen entgegenzuwirken und soziale Teilhabe zu erleichtern. Das Landesjugendamt Rheinland hat in einem Glossar reflektierte Begriffe aufgezeigt, die Beispielcharakter haben. [LVR-Broschüre "Armutssensible Sprache"](#)

Deutlich mehr Kinder bekommen Kinderzuschlag

Der Antwort des Deutschen Bundestages auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE ist zu entnehmen, dass im Laufe des Jahres 2020 die Anzahl der Kinder, die Kinderzuschlag erhielten, deutlich angestiegen ist. Die Zahlen sind einer Tabelle aufgeschlüsselt nach Bundesland und Monat auf Seite 13 der Antwort zu entnehmen. [Bundestag Drucksache 19/27100](#)

Für die Praxis

Update Verbraucherinsolvenz –

Das neue Formular für das VInsO Verfahren ist da. Das BMJV hat „pünktlich“ vor dem Ende der Übergangsfrist eine autorisierte Fassung des Formulars zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um ein ausfüllbares PDF-Dokument, das auf der Homepage des BMJV zum Download bereitsteht.

https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Formulare/Verbraucherinsolvenzverfahren_und_Restschuldbefreiungsverfahren.html

***iff*-Überschuldungsradar 2021 /23: Vertretungsbefugnis im Verbraucherinsolvenzverfahren**

Seit dem 01. Juli 2014 regelt die Insolvenzordnung, dass die Schuldnerberatungsstellen (in ihrer Funktion als geeignete Stellen gem. § 305 InsO) den*die Schuldner*in auch vor dem Insolvenzgericht vertreten können. Seither wird immer wieder – auch unter den Beratungsfachkräften und Trägern der Beratungsstellen – diskutiert, ob und unter welchen Bedingungen die Übernahme der gerichtlichen Vertretung sinnvoll ist. Die Ausführungen von Marion Kemper sollen dazu beitragen, das Thema „gerichtliche Vertretung“ wieder mehr in den Fokus zu nehmen und von verschiedenen Seiten zu beleuchten. [Ueberschuldungsradar23_Maerz21_Kemper.pdf](#)

Neuer Wohngeldrechner auf der Tachelesseite

Die Diakonische Bezirksstelle des ev. Kirchenbezirkes Weinsberg-Neuenstadt hat einen Wohngeldrechner zur bundesweiten Berechnung von Wohngeld erstellt und Tacheles zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Der Link zu dem Wohngeld- (und SGB II) -Rechner: [Tacheles e.V.](#)

Vereinfachter Zugang zu Kurzarbeit bis Ende Juni

Das Bundeskabinett hat den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld um drei Monate bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Nach aktueller Rechtslage gelten die Erleichterungen nur für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben. Die neue Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. [Pressemitteilung BMAS](#)

Broschüre Arbeitslosengeld II – aktualisierte 13. Ausgabe

In dieser Broschüre des Paritätischen Gesamtverbandes wird erklärt, ob und welche Ansprüche auf Arbeitslosengeld II bestehen. Die Broschüre enthält viele praktische Tipps für Betroffene. Die neuen Regelsätze 2021 sowie besondere Bestimmungen wegen der Corona-Pandemie sind eingearbeitet.

[Broschüre Arbeitslosengeld II](#)

Die neue Grundrente für langjährig Versicherte

Diese Broschüre des Paritätischen Gesamtverbandes soll Menschen helfen, die neue Grundrente zu verstehen und auch abzuschätzen, ob sie einen Anspruch haben. Vor allem soll sie helfen, die Berechnung der Rentenversicherung nachzuvollziehen und zu überprüfen. [Die neue Grundrente](#)

Stellenausschreibung Schuldnerhilfe Köln gGmbH

Die Schuldnerhilfe Köln gGmbH sucht zum 01.05.2021 einen Schuldner- und Insolvenzberater (m/w/d) in Vollzeit (38,5 Wochenstunden) / unbefristet. Bewerbung richten Sie bitte mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung per Mail an: info@schuldnerhilfe-koeln.de. Ansprechpartnerin: Franziska Matschke, Telefon: 0221 / 346 14 – 0. www.schuldnerhilfe-koeln.de

[Stellenausschreibung Schuldnerhilfe Köln gGmbH vom 31.03.2021](#)

Stellenausschreibung AWO Düsseldorf

Die AWO Düsseldorf sucht eine*n Teamleiter*in für ihr Team. Die Stelle ist ab dem 01.05.2021 zu besetzen, unbefristet, in Teilzeit mit 35 Wochenstunden. Kontakt: Aleksandra Schmidt, Telefon: 0211 60025371. E-Mail: aleksandra.schmidt@awo-duesseldorf.de
www.awo-duesseldorf.de

Gerichtsentscheidungen

BSG: Wahlrecht zwischen Wohngeld und Sozialhilfe

Das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel hat entschieden, dass zwischen Wohngeld und Sozialhilfe ein Wahlrecht besteht. Sozialhilfeträger dürften für den Erhalt ergänzender Sozialhilfe nicht verlangen, dass die mittellose Person zuerst Wohngeld beantragt. Das Gericht stellte in dem Urteil klar: „Der Verzicht auf einen Wohngeldantrag kann sich für bedürftige Menschen lohnen. Steht ihnen ohne Wohngeld ergänzende Sozialhilfe zu, dann können Betroffene mitunter Vergünstigungen für Sozialhilfebezieher – wie günstigere Monatstickets für den öffentlichen Nahverkehr – nutzen.“

[AZ: B 8 SO 2/20 R, evangelisch.de,](#)

LSG NRW: Volle Unterkunftskosten für Barbetreiber nach SGB II

Dient eine Wohnung auch als Büro, ändert dies an ihrer Qualifizierung als Wohnung nichts, solange Büro- und Wohnflächen nicht voneinander abgrenzbar sind. Dies hat das Landessozialgericht NRW in seinem Beschluss vom 13.01.2021 entschieden. Wenn ein Leistungsberechtigter in der Wohnung zugleich arbeite, werde die Qualifizierung der gesamten Unterkunft als Wohnung nicht in Frage gestellt, solange dies Räume seien, die im Übrigen den Wohnungsbegriff erfüllten.

LSG NRW, Beschluss vom 13.01.2021 – Az. L 7 AS 1874/20 B ER

[Pressemitteilung des LSG](#)

LSG NRW: Kein Arbeitnehmerstatus bei 100 €/10 Std. pro Monat

Fehlt aufgrund einer untergeordneten und unwesentlichen Tätigkeit die (europarechtlich definierte) Arbeitnehmereigenschaft, scheidet ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II aus. Dies hat das Landessozialgerichts NRW in einem Urteil vom 19.11.2020 entscheiden. Die fragliche Tätigkeit des Anspruchstellers stelle sich im Hinblick auf die ausgesprochene Geringfügigkeit der vereinbarten Vergütung (100,00 € monatlich) und der Arbeitszeit (10 Stunden monatlich) als untergeordnet und unwesentlich dar. Dagegen spreche auch nicht die Entscheidungen des [BSC](#), da es darin um erheblich höhere Arbeitszeiten – 7,5 Stunden wöchentlich bzw. 30 Stunden monatlich – gegangen sei.

Siehe auch: fbsb-nrw.de/2021/02/bsg-minijob

LSG, Urteil vom 19.11.2020 – Az. L 19 AS 1204/20 (nicht rechtskräftig).

[Pressemitteilung des LSG](#)

BGH: Aussetzung einer Kontopfändung durch das Insolvenzgericht

Die Verstrickung einer gepfändeten Forderung kann während eines Insolvenzverfahrens dadurch beseitigt werden, dass das Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens aussetzt, ohne die Pfändung insgesamt aufzuheben. (Leitsatz BGH)

Sachverhalt: Der abhängig beschäftigte Schuldner ist Inhaber eines Pfändungsschutzkontos. Im Jahre 2017 pfändete die Gläubigerin unter anderem die Ansprüche des Schuldners gegen die kontoführende Bank auf Zahlung der zu seinen Gunsten bestehenden Guthaben. Im April 2019 wurde das

Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. Der Schuldner begehrt die Aufhebung des (Konto-)Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Urteilgründe: Der BGH führt aus: „Das Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k ZPO ist nicht in jeder Hinsicht unpfändbar. Die Vorschrift des § 850k ZPO gewährt dem Kontoinhaber einen nicht von einem Antrag abhängigen Pfändungsschutz. In Höhe des monatlichen Freibetrages kann der Pfändungsschuldner bis zum Ende des Kalendermonats verfügen. Soweit er diesen Betrag im jeweiligen Kalendermonat nicht ausgeschöpft hat, bleibt das verbliebene Guthaben im Folgemonat zusätzlich zum geschützten Guthaben dieses Monats pfändungsfrei. Pfändbar ist der nicht verbrauchte Übertrag erst im zweiten auf die Gutschrift folgenden Monat, wobei Verfügungen des Schuldners jeweils auf das älteste Guthaben anzurechnen sind (...). Um die Überträge des geschützten Guthabens auf den übernächsten Monat geht es hier“ (Rn. 7).

„Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hatte auf die Beschlagnahme der genannten Guthaben und deren damit eingetretene Verstrickung keinen Einfluss.“ (Rn. 8) „Die Verstrickung einer gepfändeten Forderung kann während eines Insolvenzverfahrens dadurch beseitigt werden, dass das zuständige Vollstreckungsorgan (hier das Insolvenzgericht, Anm. Red.) die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens aussetzt, ohne die Pfändung insgesamt aufzuheben“ (Rn. 10, 18). Solange der Schuldner noch keine Restschuldbefreiung erlangt habe, besitze der Pfändungsgläubiger ein berechtigtes Interesse am rangwahrenden Fortbestand der Pfändung (Rn. 13).

Siehe die [Anmerkung von Rechtsanwalt Henning](#) (auch im Inso-Newsletter RA Henning 3-21)
[BGH, Beschluss vom 19.11.2020 – IX ZB 14/20](#)

BGH: Corona-Soforthilfe ist unpfändbar

Leitsätze des BGH-Urteils [VII ZB 24/20](#) vom 10.3.2021:

- a) Bei der Corona-Soforthilfe (Bundesprogramm "Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Selbständige" und ergänzendes Landesprogramm "NRW-Soforthilfe 2020") handelt es sich um eine nach [§ 851 Abs. 1 ZPO](#) nicht pfändbare Forderung.
- b) Im Hinblick auf die Verwirklichung der mit dieser Soforthilfe verbundenen Zweckbindung ist in Höhe des bewilligten und auf einem Pfändungsschutzkonto des Schuldners gutgeschriebenen Betrags der Pfändungsfreibetrag in entsprechender Anwendung des [§ 850k Abs. 4 ZPO](#) zu erhöhen.

[LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V., Tagesschau](#)

Prävention

Digitale Informationsveranstaltung zum Thema „Finanzkompetenz fürs Älterwerden“

2019 hat das Netzwerk Finanzkompetenz NRW das Praxishandbuch „Über Geld spricht man doch in allen Lebensphasen. Praxishandbuch für Finanzkompetenz im Älterwerden“ herausgebracht (abrufbar unter <https://www.netzwerk-finanzkompetenz.nrw.de/pages/medien>). Damit wurde ein Thema aufgegriffen, das hoch aktuell ist und die Arbeit von Schuldnerberater*innen in verschiedenen Facetten beeinflusst. Betroffene Menschen suchen Schuldnerberatungsstellen auf, sodass in vielen Beratungsstellen überlegt wird, ein Präventionsangebot für die Personengruppe 55+ zu starten.

Um alle interessierten Netzwerker*innen bei diesem Thema zu unterstützen, wurde eine zweistündige digitale Informationsveranstaltung konzipiert, in der das Praxishandbuch präsentiert und die Möglichkeit gegeben wird, offene Fragen zu klären und eine themenbezogene Diskussion zum Thema „Finanzkompetenz fürs Älterwerden“ zu eröffnen.

Im ersten Teil der Veranstaltung werden die Moderatorinnen das Praxishandbuch vorstellen. Im zweiten Veranstaltungsteil wird Raum zur Diskussion gegeben, in dem die Moderatorinnen inhaltliche und methodische Fragen zum Praxishandbuch beantworten sowie Anregungen sammeln. Damit die Diskussion bestmöglich gestaltet werden kann und sich die Moderatorinnen auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Fragen vorbereiten können, wird gebeten, **Fragen bis spätestens zum 30.04.2021** an seitz@digitale-wirtschaftsbildung.de zu schicken.

Termin: 06.05.2021, von 10 Uhr bis 12 Uhr.

Die Veranstaltung wird online über die Konferenzplattform Zoom stattfinden.

Leitung: Maike Cohrs, Schuldner- und Insolvenzberatung Diakonisches Werk Köln und Region, Manuela Witt, Beratung für das persönliche Haushaltsbudget von Menschen in allen Lebenssituationen.

Ausrichter: Digitale Wirtschaftsbildung in Siegen (DiWiS)

Anmeldung: <https://www.netzwerk-finanzkompetenz.nrw.de/anmeldung>

Netzwerk Finanzkompetenz NRW

Das Netzwerk Finanzkompetenz NRW blickt in seinem ersten Newsletter 2021 zurück auf das vergangene Jahrestreffen im Januar 2021 und informiert über die geplanten nächsten Veranstaltungen. Das nächste Jahrestreffen des Netzwerks soll auf den 2. September vorgezogen werden.

<https://www.netzwerk-finanzkompetenz.nrw.de/newsletter/newsletterinterview/5>

Veranstaltungen

16. Internationale Konferenz zu Finanzdienstleistungen des iff am 17./18. Juni 2021

Das Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (iff) richtet am 17./18. Juni 2021 zum 16. Mal die Internationale Konferenz zu Finanzdienstleistungen in Hamburg aus. Aufgrund der aktuellen Pandemielage wird die Konferenz online ausgerichtet. Das Leitmotiv der diesjährigen Konferenz lautet "Finanzdienstleistungen in Krisenzeiten". Anhand der Oberthemen Überschuldung und Kredit, Vor- und Nachsorge, Fairness und Nachhaltigkeit u.a. wird das Thema aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet.

Zur **Anmeldung** und zum **Programm** gelangen Sie unter:

<https://www.iff-hamburg.de/hamburg-2021/>

Aktuelle Fortbildungen finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Das Redaktionsteam



Sonja Bröner
Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Tel. 0211 / 6398-341
s.broenner@diakonie-rwl.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 02572 / 95 48-78
eickel@paritaet-nrw.org



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org



Birgit Pachur
Caritasverband für das Erzbistum
Paderborn e.V.
Tel. 05251 / 209-348
b.pachur@caritas-paderborn.de



Xenja Winziger
AWO Bezirksverband Westl. Westf.
Tel. 0231 / 5483-299
xenja.winziger@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 16.04.2021

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargestellten Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.